

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

An English version of this document is available upon request - Une version française de ce document est disponible sur simple demande

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

UNTERNEHMEN bezeichnet die Karl HUGO S.A., Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, geschäftsansässig in Born, Engelsdorfer Straße 13, 4770 Amel, Belgien, eingetragen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer BE0422.858.533.

KUNDE bezeichnet die Person, deren Daten auf der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG gemäß unten stehender Definition angegeben sind.

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ist entweder das Dokument, mit dem das UNTERNEHMEN den Auftrag des KUNDEN bestätigt, oder der vom UNTERNEHMEN angenommene Auftrag des KUNDEN.

VERTRAG bezeichnet den Vertrag zwischen dem UNTERNEHMEN und dem KUNDEN, der sich aus der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammensetzt. Bei Widersprüchen zwischen der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG Vorrang. Bezieht sich die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG auf ein Lastenheft, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, technische Unterlagen oder andere Dokumente, die für die Herstellung der (nachfolgend definierten) PRODUKTE oder die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN erforderlich sind, so sind diese Unterlagen Bestandteil des VERTRAGES.

WERKTAGE bezeichnet die Werkzeuge in Belgien, d. h. montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen.

PRODUKTE bezeichnet die Maschinen oder Teile, die vom UNTERNEHMEN an den KUNDEN im Rahmen eines VERTRAGES zu liefern sind.

DIENSTLEISTUNGEN sind die vom UNTERNEHMEN im Rahmen des VERTRAGES zu erbringenden Leistungen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN sind die Spezifikationen, denen die PRODUKTE bzw. die DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen des VERTRAGES entsprechen müssen.

Artikel 2 – Anwendbare allgemeine Bedingungen und Umfang der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Der KUNDE verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen und bestätigt, dass er die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos akzeptiert hat. Sofern das UNTERNEHMEN nicht ausdrücklich einer gegenteiligen Regelung zustimmt, finden nur die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den VERTRAG Anwendung.

2.2 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen können ohne Vorankündigung vom UNTERNEHMEN durch eine Mitteilung an den KUNDEN geändert werden. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für VERTRÄGE, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

2.3 Der KUNDE akzeptiert, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm per E-Mail zugesandt werden. Er erkennt dieses Kommunikationsmittel als gültig an, sowohl zwischen den Parteien als auch gegenüber Dritten.

Artikel 3 – VERTRAGSabschluss

3.1 Jeder Auftrag des KUNDEN verpflichtet das UNTERNEHMEN nur dann, wenn er Gegenstand einer AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ist.

3.2 Sofern nichts Gegenteiliges vertraglich vereinbart wurde, tritt der VERTRAG am Datum der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG in Kraft. Er endet am Datum der Erfüllung aller Vertragspflichten, sofern es sich nicht um einen Rahmenvertrag handelt, der für eine in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG genau festgelegte Dauer abgeschlossen wurde. In diesem Fall verlängert er sich nach Ablauf dieser Dauer automatisch zu denselben Bedingungen für eine mit dem ursprünglichen Zeitraum identische Dauer, es sei denn, eine der Parteien hat der anderen Partei per Einschreibebrief mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf mitgeteilt, dass sie keine weitere Verlängerung wünscht.

Die Parteien vereinbaren, dass die folgenden Artikel auch über das VERTRAGSENDE hinaus bis zum Ablauf ihres Zwecks gelten sollen: Artikel 6.2, 7, 8, 9, 10 und 13.

3.3 Alle Angebote sowie Erklärungen oder Informationen zu den PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN, insbesondere in Bezug auf die in den Katalogen, Broschüren, Werbeanzeigen, Preislisten und anderen ähnlichen Dokumenten des UNTERNEHMENS genannten Preise, Eigenschaften und Beschaffenheit binden es nur in dem Maße, wie der VERTRAG dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 4 – Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise für PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN sind im VERTRAG in Euro (€) angegeben und zahlbar und verstehen sich ausschließlich Steuern sowie im Falle von PRODUKTEN ausschließlich Verpackungs-, Transport- und Lieferkosten.

4.2 Sofern nichts Gegenteiliges im VERTRAG angegeben ist, werden die PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN bei Auslieferung/Erbringung in Rechnung gestellt.

4.3 Sofern im VERTRAG oder auf der Rechnung nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind die Rechnungen des UNTERNEHMENS netto, ohne Abzug, innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum per Überweisung auf eines der vom UNTERNEHMEN angegebenen Konten zu bezahlen.

4.4 Sämtliche Rechnungen des UNTERNEHMENS gelten als endgültig vom KUNDEN angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 7 (sieben) WERKTAGEN nach dem Rechnungsdatum durch schriftliche Mitteilung an das UNTERNEHMEN widersprochen wird.

4.5 Sofern im VERTRAG nichts Gegenteiliges angegeben ist, behält sich das UNTERNEHMEN das Recht vor, im Falle eines Zahlungsverzugs eine Aufrechnung seiner Forderungen mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem KUNDEN vorzunehmen, sofern diese fungibel sind, auch wenn die Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind.

4.6 Im Falle der Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit wird die Zahlung sämtlicher an den KUNDEN ausgestellten Rechnungen fällig. Darüber hinaus behält sich das UNTERNEHMEN das Recht vor, seine Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Rechnungen auszusetzen.

4.7 Für alle zum Fälligkeitszeitpunkt unbezahlten Rechnungen fallen automatisch und ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich geltenden Zinssatzes entsprechend dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr an, und zwar ab Fälligkeit der Rechnung.

4.8 Neben den Verzugszinsen erhöht sich der noch nicht bezahlte Rechnungsbetrag automatisch und ohne Mahnung um eine Entschädigung für die Inkassokosten, die durch den Zahlungsverzug entstanden sind (einschließlich Entschädigung für Verwaltungskosten gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches) mit einer Mindestpauschalentschädigung gemäß dem gesetzlichen Satz entsprechend dem Gesetz vom 2. August 2002, unbeschadet weiterer Rechtsmittel, die dem UNTERNEHMEN aufgrund des VERTRAGES oder geltenden Rechts zustehen.

4.9 Bei Verschlechterung der finanziellen Lage, bei Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN oder bei Einleitung eines Konkursverfahrens hat das UNTERNEHMEN das Recht, nach eigenem Ermessen den VERTRAG mit sofortiger Wirkung durch eine Mitteilung an den KUNDEN per Einschreibebrief zu beenden, wobei sämtliche Rechte des UNTERNEHMENS im Übrigen unberührt bleiben. In diesem Fall verpflichten sich der KUNDE oder seine Rechtsnachfolger, dem UNTERNEHMEN die unbezahlten PRODUKTE innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5 – Liefer- und Leistungszeiträume

5.1 Sofern im VERTRAG nichts Gegenteiliges genannt ist, sind die vom UNTERNEHMEN angegebenen Lieferfristen rein informativ. Das UNTERNEHMEN hat für die Lieferung der PRODUKTE bzw. bei der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN innerhalb der vereinbarten Lieferfristen angemessene Mittel einzusetzen. Im Falle eines Lieferverzugs werden sich die Parteien über eine neue Lieferfrist einigen, ohne dass der KUNDE sich auf den eingetretenen Verzug berufen kann, um Schadenersatz zu fordern oder den VERTRAG zu beenden. Das UNTERNEHMEN behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

5.2 Sollte der KUNDE nach über 7 (sieben) WERKTAGEN die Abnahme der bestellten PRODUKTE oder deren Abholung noch nicht vorgenommen haben oder einen Lieferverzug gleich welcher Art verursachen, so hat das UNTERNEHMEN unbeschadet seiner weiteren Rechte Anspruch auf Schadenersatz für die daraus entstandenen Kosten, wozu auch die dem UNTERNEHMEN oder seinem Lieferanten entstandenen Lagerkosten gehören.

Artikel 6 – Risikoübergang – Eigentumsvorbehalt

6.1 Sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden die PRODUKTE ab Werk (EXW Born, Engelsdorfer Straße 13, 4770 Amel, Belgien) gemäß ICC Incoterms 2010 geliefert. Der KUNDE trägt alle Gefahren für an den PRODUKTEN entstehenden Verluste

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

An English version of this document is available upon request - Une version française de ce document est disponible sur simple demande

oder Schäden ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Das UNTERNEHMEN achtet auf eine angemessene Verpackung der PRODUKTE. Sofern im VERTRAG nichts Gegenteiliges angegeben ist, finden die in der Gebrauchsanleitung des PRODUKTS angegebenen Verpackungsbedingungen des UNTERNEHMENS Anwendung. Sie sind Bestandteil der VERTRAGSBEDINGUNGEN.

6.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bleiben die vom UNTERNEHMEN an den KUNDEN gelieferten PRODUKTE vollständiges Eigentum des UNTERNEHMENS bis zur Bezahlung sämtlicher dem UNTERNEHMEN geschuldeten Beträge, inklusiv Zinsen und gegebenenfalls Schadenersatz, durch den KUNDEN.

Artikel 7 – Geheimhaltung und geistiges Eigentum

7.1 Der KUNDE verpflichtet sich, den vertraulichen Charakter von Zeichnungen, Beschreibungen, technischen Unterlagen und anderen vertraulichen Informationen, die das UNTERNEHMEN vorlegt, zu respektieren.

7.2 Sofern im VERTRAG nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind und bleiben sämtliche Erfindungen, Know-how, Pläne, Software, Zeichnungen und Marken ausschließliches Eigentum des UNTERNEHMENS und sind durch die Rechte an geistigem Eigentum und sonstige Urheberrechte geschützt.

Artikel 8 – Produkthaftung und Haftung für DIENSTLEISTUNGEN

8.1 Der KUNDE verpflichtet sich, jede Lieferung von PRODUKTEN bzw. die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN sorgfältig und vollständig zu prüfen und die Mengen der gelieferten PRODUKTE bzw. die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN und deren Übereinstimmung mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN zu überprüfen.

8.2 Ungeachtet dessen, ob der KUNDE die PRODUKTE bzw. DIENSTLEISTUNGEN überprüft hat, muss jede Beanstandung bezüglich der von Mängeln an den PRODUKTEN bzw. den DIENSTLEISTUNGEN dem UNTERNEHMEN schriftlich innerhalb von max. 7 (sieben) WERKTAGEN nach Lieferung der PRODUKTE oder Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN und auf jeden Fall vor der gewerblichen Nutzung bzw. ihrer Montage angezeigt werden. Nach diesem Zeitraum kann sich der KUNDE nicht mehr auf offensichtliche oder versteckte Mängel berufen, und die PRODUKTE bzw. DIENSTLEISTUNGEN gelten als abgenommen.

8.3 Im Falle der Nichtübereinstimmung von PRODUKTEN bzw. DIENSTLEISTUNGEN mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN, die entsprechend den weiteren Erklärungen mitgeteilt wurden, kann das UNTERNEHMEN nur für den Ersatz von PRODUKTEN, die als nicht mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN übereinstimmend anerkannt sind, oder für die Erbringung neuer kostenloser Leistungen im Falle von DIENSTLEISTUNGEN, die als nicht übereinstimmend anerkannt wurden, haftbar gemacht werden, und zwar unter Ausschluss sämtlichen Schadenersatzes.

8.4 Die Rücksendung der PRODUKTE an das UNTERNEHMEN ist ohne seine vorherige Zustimmung nicht gestattet.

8.5 Das UNTERNEHMEN haftet nicht bei folgenden Mängeln:

- Alle Mängel an Teilen, die der KUNDE geliefert hat;
- Alle Mängel an Rohstoffen, die bei einem Lieferanten eingekauft wurden;
- Alle Mängel aufgrund von Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Unterlagen, die vom KUNDEN geliefert wurden;
- Sämtliche Mängel, die durch eine fehlerhafte Nutzung oder eine falsche Montage der PRODUKTE durch den KUNDEN oder einen Dritten entstanden sind.

Artikel 9 – Haftung des Herstellers bei mangelhaften Produkten

9.1 Für PRODUKTE, die vom UNTERNEHMEN hergestellt werden, wird die Haftung des UNTERNEHMENS für Schäden durch einen Mangel an diesen PRODUKTEN gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1991 über die Haftung bei mangelhaften Produkten ausgeschlossen, sofern der Schaden gemeinsam durch einen Produktmangel und ein Fehlverhalten des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte verantwortlich ist, verursacht wurde. Das UNTERNEHMEN kann keinesfalls haftbar gemacht werden, wenn seine PRODUKTE nicht zweckgemäß und unter den dem KUNDEN mitgeteilten Nutzungsbedingungen oder solchen, die für den fraglichen Produkttyp üblich sind, genutzt wurde.

Das UNTERNEHMEN kann auch nicht für Mängel haftbar gemacht werden, die durch einen Konstruktionsfehler des PRODUKTES verursacht werden, sofern diese Konstruktion durch den KUNDEN erfolgt ist.

9.2 Falls der KUNDE die PRODUKTE weiterverkaufen möchte, verpflichtet er sich, die Haftung des UNTERNEHMENS im Vertrag, den er mit seinem Käufer abschließt, entsprechend Absatz 9.1 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschränken.

Artikel 10 – Haftungsbeschränkung

10.1 Ungeachtet der Schwere des Fehlverhaltens, einschließlich grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme arglistiger Täuschung, beschränkt sich die kumulierte Haftung des UNTERNEHMENS für sämtliche Schäden, die durch das PRODUKT bzw. die DIENSTLEISTUNGEN oder in Verbindung mit diesen entstehen, gleich welcher Art und unabhängig von der Rechtsgrundlage, innerhalb der vom Gesetz erlaubten Grenzen auf einen Betrag, der höchstens dem tatsächlich vom KUNDEN gezahlten Gegenwert für die jeweiligen im Rahmen des VERTRAGES gelieferten PRODUKTE bzw. erbrachten DIENSTLEISTUNGEN entspricht. Weiterer Schadenersatz ist dem UNTERNEHMEN nicht anzulasten. Das UNTERNEHMEN kann keinesfalls für indirekte oder Folgeschäden haftbar gemacht werden.

10.2 Das UNTERNEHMEN kann keinesfalls für Mängel oder Verzug bei der Ausführung seiner Pflichten haftbar gemacht werden, wenn höhere Gewalt deren Ursache ist. Sollte das UNTERNEHMEN von höherer Gewalt betroffen sein, so muss es den KUNDEN schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Sollte diese höhere Gewalt länger als 3 (drei) Monate nach der oben genannten Mitteilung andauern und in dieser Zeit wahrscheinlich nicht beigelegt werden können, so kann der KUNDE den VERTRAG durch schriftliche Mitteilung an das UNTERNEHMEN per Einschreibebrief mit Rückantwort beenden.

10.3 Die Haftungsbeschränkungen des UNTERNEHMENS gemäß den vorhergehenden Abschnitten finden auch auf die Haftung seines Personals, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Untergebenen, Berater, Unterlieferanten, Vertreter, Lieferanten und Auslieferer Anwendung.

Artikel 11 – Abtretung

Der KUNDE darf Rechte oder Pflichten aus dem VERTRAG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMENS weder insgesamt noch teilweise an Dritte abtreten oder übertragen. Jede Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMENS ist null und nichtig. Das UNTERNEHMEN behält sich das Recht vor, seine Forderungen an Factoring-Gesellschaften abzutreten. In diesem Fall wird der Schuldner entsprechend den Vorschriften von Artikel 1690 des [belgischen] Zivilgesetzbuches mittels einer Abtretungsmitteilung, die der Rechnung beigelegt ist, informiert.

Artikel 12 – Einseitige Auflösung

Unbeschadet von Artikel 4.9 kann das UNTERNEHMEN den VERTRAG von Rechts wegen jederzeit kündigen, wenn der KUNDE seine Vertragspflichten schwerwiegend verletzt, unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz. Dieser Kündigung muss eine Mahnung per Einschreibebrief vorausgehen, die über einen Zeitraum von 7 (sieben) WERKTAGEN fruchtlos bleibt.

Das UNTERNEHMEN kann den VERTRAG gemäß den vorgenannten Bestimmungen insbesondere auflösen:

- Im Falle eines Zahlungsverzugs bei einer Rechnung, die seit über 30 (dreißig) Kalendertage fällig ist ;
- Falls der KUNDE nicht die in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG vorgesehenen Mindestmengen an PRODUKTEN bestellt.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

13.1 Der VERTRAG unterliegt belgischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (Wiener Konvention vom 11.04.1980).

13.2 Die deutsche Fassung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hat immer Vorrang vor den Versionen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in anderen Sprachen.

13.3 Sollte eine Bestimmung des VERTRAGES aufgrund geltenden Rechts insgesamt oder teilweise ungesetzlich, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so gilt diese Bestimmung nicht als Bestandteil des VERTRAGES. Die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des übrigen VERTRAGES wird davon nicht berührt. Jede Partei verpflichtet sich, unmittelbar und in redlicher Absicht eine gültige Ersatzbestimmung mit identischer oder ähnlicher wirtschaftlicher Auswirkung auszuhandeln.

13.4 Alle Streitigkeiten über Abschluss, Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Ende des vorliegenden VERTRAGES unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Eupen, Belgien.

Ausgabe: Februar 2016